



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24948**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung  
für den integrierten Studiengang  
Wirtschaftswissenschaften  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 30. September 1999

11. Oktober 1999

Jahrgang 1999  
Nr. 48

# **Studienordnung**

**für den**

**integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften**

**mit den Studienrichtungen**

**"International Business Studies",**

**"Betriebswirtschaftslehre",**

**"Volkswirtschaftslehre"**

**und "Wirtschaftspädagogik"**

**an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Vom 30 . September 1999**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 85 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213) hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

# Inhaltsübersicht

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 QUALIFIKATION, ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
- § 3 WÜNSCHENSWERTE STUDIENVORAUSSETZUNGEN
- § 4 STUDIENZIELE
- § 5 STUDIENBEGINN UND REGELSTUDIENZEIT
- § 6 GLIEDERUNG UND UMFANG DES STUDIUMS
- § 7 STUDIENINHALTE
- § 8 LEHRVERANSTALTUNGEN, PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 9 ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIENLEISTUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN
- § 10 AUSLANDSSTUDIUM
- § 11 STUDIENBERATUNG

## II. GRUNDSTUDIUM

- § 12 ZIEL UND AUFBAU DES GRUNDSTUDIUMS
- § 13 UMFANG UND ABLAUF DES GRUNDSTUDIUMS
- § 14 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND BESTEHEN DER VORPRÜFUNG

## III. HAUPTSTUDIUM

- § 15 ZIEL UND AUFBAU DES HAUPTSTUDIUMS
- § 16 UMFANG UND ABLAUF DES HAUPTSTUDIUMS
- § 17 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND BESTEHEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 18 STUDIENPLÄNE
- § 19 IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

## V. ANHÄNGE

- ANHANG 1: STUDIENPLÄNE GRUNDSTUDIUM
- ANHANG 2: TABELLEN DER BONUSPUNKTE UND DER MINDESTENS ZU ERBRINGENDEN PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM HAUPTSTUDIUM

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften vom 29. Januar 1998 (ABl. NRW 2 1999, S. 89, im Folgenden mit Prüfungsordnung bezeichnet) Inhalt und Aufbau des Studiums der Wirtschaftswissenschaften mit den Studienrichtungen "International Business Studies" (IBS), "Betriebswirtschaftslehre" (BWL), "Volkswirtschaftslehre" (VWL) und "Wirtschaftspädagogik" (Wipäd) an der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

Sie nimmt auf die Prüfungsordnung Bezug und zitiert sie, wo es zum Verständnis des Studienaufbaus und -ablaufs geboten ist. Das Lesen der Studienordnung ersetzt nicht die genaue Kenntnis der Prüfungsordnung. Verschiedene Regelungen, die direkt oder indirekt das Prüfungsverfahren betreffen, wie beispielsweise Zulassung, Meldung, Rücktritt, Anrechnung, Bewertung oder Notenbildung, werden in der Studienordnung nicht oder nur teilweise angesprochen. Im Zweifel ist der Text der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## § 2 Qualifikation, Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird nachgewiesen durch:

- (a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- (b) das Zeugnis einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder
- (c) das Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- (d) ein anderes durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Einstufungsprüfung nach § 7 Absatz 6 der Prüfungsordnung.

(2) In den Studienrichtungen "Betriebswirtschaftslehre", "Volkswirtschaftslehre" und "Wirtschaftspädagogik" werden Studierende mit Fachhochschulreife erst zum Hauptstudium zugelassen, wenn sie mit der für dieses Hauptstudium qualifizierenden Vorprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die fachgebundene Hochschulreife erwerben. Durch Brückenkurse sollen unterschiedliche Kenntnisse vor und während des Grundstudiums ausgeglichen werden, sodass alle Studierende das Hauptstudium entsprechend ihren Neigungen und ihrer Eignung wählen können.

Erfolgreiche Abschlüsse von Brückenkursen sind in Mathematik, Englisch und Deutsch nachzuweisen (d.h. nach der zur Zeit geltenden Brückenkursordnung mindestens ausreichende Leistung in je einer 4-stündigen Klausur). Die Brückenkurse umfassen einschließlich Übungs- und Eigenstudienanteil jeweils ca. 80 Stunden. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss gilt in Englisch und Mathematik als erbracht, wenn die Grundstudiumsklausuren in Wirtschaftsenglisch und Mathematik bestanden worden sind.

Die Bestimmungen über Brückenkurse sind in der "Verordnung über den Erwerb der fachgebun-

denen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen" in der jeweils aktuellen Fassung enthalten. Außerdem wird auf § 15 der Prüfungsordnung hingewiesen.

(3) Die Immatrikulation und die Beendigung des Studiums werden durch die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn geregelt. Auskünfte erteilt das Studentensekretariat.

### **§ 3 Wünschenswerte Studienvoraussetzungen**

Für ein erfolgreiches Studium sind Kenntnisse quantitativer Methoden und der englischen Sprache erforderlich. Entsprechende Kenntnisse sollten spätestens während des Grundstudiums erworben werden. Spätestens zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein. Ein Praktikum oder eine Lehre sind nicht vorgeschrieben. Es wird allerdings empfohlen, ergänzend zum Studium einen Praxisbezug, beispielsweise durch Praktika, herzustellen.

### **§ 4 Studienziele**

Wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen zur Beschreibung, Analyse und Erklärung komplexer Zusammenhänge sowie zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung von Entscheidungen und Gestaltungsmöglichkeiten in Unternehmen, Verbänden, beim Staat oder bei internationalen Organisationen sind Berufsqualifikationen, die in zunehmender Weise vom Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Kenntnisse über institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Erklärungs- und Prognosemodelle sowie Theorien, Methoden der empirischen Wirtschaftsforschung, Vertrautheit im Umgang mit neuen Informations- und Kommunikationstechnologien sind dabei genauso unerlässlich wie Kenntnisse in Fremdsprachen und über andere Wirtschafts- und Kulturräume.

Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung dieser Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### **§ 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften kann in allen Studienrichtungen jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. Im Übrigen kann eine Einschreibung für Studierende, die von einer anderen Hochschule oder einer Fachhochschule wechseln, in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung:

- (a) in der Studienrichtung "International Business Studies" im Kurzzeitstudium sieben Semester und in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums drei Semester nach Abschluss des Kurzzeitstudiums;
- (b) in den Studienrichtungen "Betriebswirtschaftslehre", "Volkswirtschaftslehre" und "Wirtschaftspädagogik" jeweils neun Semester.

### **§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- (a) In der Studienrichtung "International Business Studies" umfasst das Grundstudium jeweils drei Semester. Im Kurzzeitstudium beträgt das Hauptstudium vier Semester sowie in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums drei Semester nach Abschluss des Kurzzeitstudiums (konsekutiver Studienaufbau), von denen eines im Studienumfang von etwa zwanzig Semesterwochenstunden im Ausland zu absolvieren ist. Von dieser Bedingung wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss abgesehen, wenn sie bereits im Kurzzeitstudium erfüllt worden ist.
- (b) In den Studienrichtungen "Betriebswirtschaftslehre", "Volkswirtschaftslehre" und "Wirtschaftspädagogik" umfasst das Grundstudium vier Semester, das Hauptstudium fünf Semester.

In allen Studienrichtungen wird das Grundstudium durch die Vorprüfung und das Hauptstudium durch die Abschlussprüfung abgeschlossen. Sämtliche Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Im Anhang sind Musterstudienpläne für die jeweiligen Studienrichtungen aufgeführt.

(2) Der Studienumfang beträgt:

- (a) in der Studienrichtung "International Business Studies" im Kurzzeitstudium 120 Semesterwochenstunden (SWS) und in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums 38 SWS nach Abschluss des Kurzzeitstudiums;
- (b) in der Studienrichtung "Betriebswirtschaftslehre" 130 SWS, in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" 132 SWS und in der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" 144 SWS.

(3) Davon entfallen auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Absatz 3 Satz 2 UG:

- (a) in der Studienrichtung "International Business Studies" im Kurzzeitstudium 12 SWS und in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums 4 weitere Semesterwochenstunden;
- (b) in den Studienrichtungen "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre" je 14 SWS, in der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" 16 SWS.

(4) Davon entfallen ferner auf Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen:

- (a) in der Studienrichtung "International Business Studies" im Kurzzeitstudium 71 SWS (Pflicht) bzw. 38 SWS (Wahlpflicht) und in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums 12 SWS (Pflicht) bzw. 22 SWS (Wahlpflicht);
- (b) in der Studienrichtung "Betriebswirtschaftslehre" 88 SWS (Pflicht) bzw. 28 SWS (Wahlpflicht), in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" 102 SWS (Pflicht) bzw.

16 SWS (Wahlpflicht) und in der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" 108 SWS (Pflicht) bzw. 36 SWS (Wahlpflicht).

Der Anteil der Wahlpflichtveranstaltungen ist dabei in aller Regel höher anzusetzen, da die Veranstaltungen im Hauptstudium zu einem großen Teil Wahlpflichtcharakter haben.

## **§ 7 Studieninhalte**

(1) Das Grundstudium soll gemäß den Studienzielen die grundlegenden Inhalte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Es ist für die verschiedenen Studienrichtungen weitgehend einheitlich gestaltet. In der Studienrichtung "International Business Studies" findet bereits im Grundstudium eine Schwerpunktbildung im sprachlichen Bereich statt; der Umfang der Veranstaltungen aus dem Bereich der quantitativen Methoden ist entsprechend reduziert.

(2) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und der Schwerpunktbildung in der gewählten Studienrichtung. Der Fachbereich legt dabei Wert auf ein breites und ausdifferenziertes Lehrangebot in allen Kernbereichen und den Erwerb spezieller Kompetenzen in den Spezialisierungen Internationalität bzw. Informations- und Kommunikationstechnologien.

## **§ 8 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen**

(1) Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Tutorien, Übungen, Projekten und Seminaren angeboten. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Fachs sind im jeweiligen Lehr- und Prüfungsplan festgelegt. Der Fachbereich unterstützt die Erprobung und Einführung neuer Lehr-, Lern- und Prüfungsformen.

- (a) Vorlesungen dienen im Grund- und Hauptstudium dazu, Inhalte einzelner Fächer im Wesentlichen durch Vortrag zu vermitteln. Sie sollten durch ein ergänzendes bzw. vertiefendes Literaturstudium vor- und nachbereitet werden. Die Vorlesungen des Grundstudiums werden häufig durch Tutorien ergänzt und unterstützt.
- (b) Tutorien dienen insbesondere dazu, den in den Vorlesungen vermittelten Stoff anhand von Anwendungsaufgaben einzuüben. Sie werden im Auftrag der Dozenten von besonders befähigten Studierenden (Tutorinnen und Tutoren) durchgeführt.
- (c) In Übungen wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen oder auch Fallstudien erläutert, ergänzt und vertieft. Durch die Arbeit in kleinen Gruppen sollen effiziente Arbeitstechniken vermittelt und die Fähigkeit entwickelt werden, Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.
- (d) Ein Projekt ist eine besondere Form einer Übung. In Projekten werden im Hauptstudium im Verbund von Praxis und Theorie ausgewählte anspruchsvolle und praxisorientierte Fragestellungen in der Regel in Teamarbeit gelöst.
- (e) Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen spezielle fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Mindestkenntnisse im jeweiligen Fach, oft in Form bestimmter Hauptstudiumsveranstaltungen, werden vorausgesetzt.



(2) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

(a) schriftliche Prüfungsleistungen

Hierzu zählen insbesondere Klausurarbeiten sowie gleichwertige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeit, Projektbericht, Entwicklung von Computersoftware, Entwicklung von Computer-basierten Trainingskonzepten (CBT), Entwicklung multimedialer Präsentationen oder Analyse und Interpretation statistischen Datenmaterials). Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Diplom-Vorprüfung zwei Zeitstunden, im Rahmen der Diplomprüfung pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung eine halbe Zeitstunde. Die Höchstdauer der Klausurarbeiten beträgt im Rahmen der Diplomprüfung zwei Zeitstunden. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel möglicher Einzelbewertungen. Eine Mitwirkung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen - in der Regel durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt - mitzuteilen.

(b) mündliche Prüfungsleistungen

Sie werden vor zwei Prüfenden oder einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Absatz 1 letzter Satz Prüfungsordnung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Absatz 1 Prüfungsordnung ist die bzw. der andere Prüfende oder die bzw. der Beisitzende zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Kandidatin und Kandidat und je Lehrveranstaltung (2 SWS) mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(c) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren

Sie werden durch die Abgabe eines schriftlichen Referates, den mündlichen Seminarvortrag und die Verteidigung des Referates - bei regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Seminarsitzungen - erbracht. Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren werden nach Maßgabe der Tabellen in Anhang 2 bei der Berechnung der Gesamtnote doppelt gewichtet, weitere Seminare werden - wie jede andere Lehrveranstaltung - einfach gewichtet.

## **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Soweit die Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Vorprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Einzelheiten regelt § 7 der Prüfungsordnung.

## **§ 10 Auslandsstudium**

- (1) Für Studierende der Studienrichtung "International Business Studies" (zweistufiges Langzeitstudium) ist ein Auslandssemester obligatorisch (s. § 6 Absatz 1 (a)). Grundsätzlich werden alle Studierende der Wirtschaftswissenschaften dazu ermuntert, Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studienjahres bzw. Semesters im Ausland zu erbringen. Der günstigste Zeitraum dafür liegt kurz nach Abschluss der Diplom-Vorprüfung.
- (2) Für ein Auslandsstudienjahr bzw. -semester sollten offizielle Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen genutzt werden. Es steht den Studierenden aber auch frei, ihre Studien an anderen ausländischen Universitäten zu betreiben.
- (3) Einschlägige gleichwertige Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht wurden, werden angerechnet. Es wird dringend empfohlen, dies bei den zuständigen Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten vor dem Auslandsaufenthalt zu beantragen.

## **§ 11 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine - auch fachübergreifende - Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie bietet Beratung in Fällen studienbedingter persönlicher Schwierigkeiten und Anregungen für Arbeits- und Studientechniken.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten berät die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die oder der Beauftragte für Studium und Lehre des Dekanats (Studiendekanin bzw. Studiendekan).
- (3) Zu den Studieninhalten erfolgt die Fachberatung durch die jeweiligen fachverantwortlichen Dozentinnen bzw. Dozenten.
- (4) Beratung aus studentischer Sicht erteilt der Fachschaftratsrat.

## **II. Grundstudium**

### **§ 12 Ziel und Aufbau des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Fächer der jeweiligen Studienrichtungen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und damit die Vorprüfung erstrecken sich auf die folgenden Fächer

(a) in der Studienrichtung "International Business Studies":

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
4. Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts,
5. Grundzüge des Europarechts,
6. Statistik,
7. Mathematik,
8. Englisch A (Englischer Sprachbereich),
9. Englisch B (Wirtschaftsenglisch),
10. Zweiter Sprachbereich A (Französisch oder Spanisch),
11. Zweiter Sprachbereich B (Französisch oder Spanisch);

(b) in den Studienrichtungen "Betriebswirtschaftslehre" und "Volkswirtschaftslehre":

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A,
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
6. Grundzüge der Rechtswissenschaft A,
7. Grundzüge der Rechtswissenschaft B,
8. Statistik A,
9. Statistik B,
10. Mathematik A,
11. Mathematik B,
12. Wirtschaftsenglisch;

(c) in der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik":

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A,
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B,
5. Grundzüge der Wirtschaftsinformatik,
6. Grundzüge der Rechtswissenschaft A,
7. Grundzüge der Rechtswissenschaft B,
8. Statistik A,
9. Statistik B,
10. Mathematik A,
11. Mathematik B,
12. Wirtschaftsenglisch,
13. Wirtschaftspädagogik A,
14. Wirtschaftspädagogik B.

(3) Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Näheres regeln §§ 11 bis 14 Prüfungsordnung.

### **§ 13 Umfang und Ablauf des Grundstudiums**

Art, Gegenstand und Angebot der Lehrveranstaltungen mit den zugehörigen Prüfungsmöglichkeiten in den Fächern werden im Anhang 1 dieser Studienordnung getrennt nach Studienrichtungen ausgewiesen. Die jeweiligen Studienpläne geben Empfehlungen, in welchem Fachsemester die einzelnen Lehrveranstaltungen gehört werden sollten.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen und Bestehen der Vorprüfung**

(1) Die Vorprüfung kann jeweils in den Prüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche derselben Prüfung desselben Studiengangs an anderen Hochschulen bzw. in derselben Prüfung verwandter oder vergleichbarer Studiengänge dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Prüfungen und die ihnen zugeordneten zwei Wiederholungsprüfungen finden jeweils innerhalb eines Prüfungszyklus statt, der vom Fachbereichsrat festgelegt wird. In der Regel findet die Prüfung unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit statt, in der die Veranstaltung gehalten wurde. Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung nach Ende der darauf folgenden Vorlesungszeit angeboten. Anmeldung zu, Rücktritt und Abmeldung von der Prüfung und den ihr zugeordneten Wiederholungsprüfungen sind in § 8 Absatz 1 Prüfungsordnung geregelt. Wenn nach Abschluss eines Prüfungszyklus - insbesondere gemäß § 8 Absatz 2 Prüfungsordnung - noch Wiederholungsversuche bestehen, dann sind diese mit Beginn des jeweils folgenden Prüfungszyklus für das betreffende Fach abzulegen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Wiederholung zum Beginn des folgenden Prüfungszyklus, dann verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Der Verlust des Prüfungsanspruches kann frühestens nach zwei Semestern nach dem abgeschlossenen Prüfungszyklus festgestellt werden.

(3) Die Vorprüfung gilt endgültig als nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist und nicht mehr wiederholt werden kann.

## **III. Hauptstudium**

### **§ 15 Ziel und Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und der Schwerpunktbildung in der gewählten Studienrichtung.
- (2) Die Abschlussprüfung wird studienbegleitend während des Hauptstudiums abgelegt. Sie besteht aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen in den folgenden Fächern:
  - (a) in der Studienrichtung "International Business Studies":

(a1) Kurzzeitstudium

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,
4. Erster Sprachbereich (Englisch): Sprache und Kultur,
5. Zweiter Sprachbereich (Französisch oder Spanisch): Sprache und Kultur.

Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind derzeit folgende Fächer:

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Finanzmanagement,
- Informations-Management,
- Internationales Management,
- Marketing-Management,
- Organisation,
- Personal-Management,
- Unternehmensrechnung.

(a2) zusätzliche Prüfungsleistungen in der zweiten Stufe des Langzeitstudiums nach Abschluß des Kurzzeitstudiums

1. Mathematik B,
2. Statistik B,
3. eine weitere Spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,
4. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
5. Sprach- und Kulturwissenschaften  
(i.d.R. eine Sprache und Kultur gemäß Absatz 2 (a1) Ziffern 4 und 5. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.)

(b) in der Studienrichtung "Betriebswirtschaftslehre":

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten,
4. Wirtschaftsinformatik,
5. Wahlpflichtfach.

Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind derzeit folgende Fächer:

- Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre,
- Internationales Management,
- Marketing,
- Organisation,
- Personalwirtschaft,
- Produktionswirtschaft,
- Rechnungswesen und Besteuerung.

Als Wahlpflichtfach ist eines der Fächer gemäß § 23 Prüfungsordnung zu wählen.  
Zur Zeit werden folgende Wahlpflichtfächer angeboten:

- Arbeitsrecht,
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer,
- Bankbetriebslehre,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Finanzwissenschaft,
- Informations- und Kommunikationssysteme,
- Internationale Wachstums- und Konjunkturtheorie,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- Marketing,
- Operations Research,
- Organisation,
- Personalwirtschaft,
- Philosophie/Wissenschaftstheorie,
- Produktionswirtschaft,
- Stadtökonomie und Stadtökologie,
- Statistik / Entscheidungstheorie,
- Steuerrecht,
- Wirtschaftsenglisch oder eine der folgenden Wirtschafts-Fremdsprachen:  
Französisch, Spanisch,
- Wirtschaftsgeographie,
- Wirtschaftspolitik,
- Wirtschaftspsychologie,
- Wirtschaftsrecht;

(c) in der Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre":

1. Volkswirtschaftstheorie,
2. Volkswirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
5. Wahlpflichtfach.

Als Wahlpflichtfach ist eines der Fächer gemäß § 23 Prüfungsordnung zu wählen.  
Zur Zeit werden folgende Wahlpflichtfächer angeboten:

- Arbeitsrecht,
- Außenwirtschaft und Entwicklungsländer,
- Bankbetriebslehre,
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- Informations- und Kommunikationssysteme,
- Internationale Wachstums- und Konjunkturtheorie,
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
- Marketing,
- Operations Research,
- Organisation,
- Personalwirtschaft,
- Philosophie/Wissenschaftstheorie,
- Produktionswirtschaft,
- Stadtökonomie und Stadtökologie,
- Statistik / Entscheidungstheorie,
- Steuerrecht,

- Wirtschaftsenglisch oder eine der folgenden Wirtschafts-Fremdsprachen:  
Französisch, Spanisch,
- Wirtschaftsgeographie,
- Wirtschaftspsychologie,
- Wirtschaftsrecht.

(d) in der Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik" beziehen sich die veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen auf die Folgenden drei Pflichtfächer und auf zwei der folgenden Wahlpflichtfächer.

Pflichtfächer sind:

1. Wirtschaftspädagogik,
2. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
3. Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

Wahlpflichtfächer sind:

1. Wahlpflichtfächer im Rahmen der Speziellen Wirtschaftslehre.  
Aus den folgenden Fächern können zwei nach freier Wahl kombiniert werden
  - Produktionswirtschaft/Industrie,
  - Finanzwirtschaft/Bankbetriebslehre,
  - Absatz und Marketing,
  - Organisation und Bürokommunikation,
  - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
  - Unternehmensrechnung.
2. Als Wahlpflichtfach anstelle einer Speziellen Wirtschaftslehre kann eines der in § 23 Prüfungsordnung genannten Wahlpflichtfächer (mit entsprechendem Stundenumfang) gewählt werden. Es empfiehlt sich, vor dem Studium eines Wahlpflichtfaches nach § 23 Prüfungsordnung die Beratung einer bzw. eines Fachverantwortlichen in Anspruch zu nehmen.
3. Als Wahlpflichtfach anstelle von zwei Wahlpflichtfächern kann Wirtschaftsinformatik (mit entsprechend verdoppeltem Stundenumfang) gewählt werden.

### **§ 16 Umfang und Ablauf des Hauptstudiums**

(1) Die mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium und die Tabellen der Bonuspunkte, gegliedert nach den jeweiligen Studienrichtungen, werden im Anhang 2 dieser Studienordnung ausgewiesen.

(2) Als Grundlage für die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern gibt der Prüfungsausschuss in einer offiziellen Veröffentlichung durch den Dekan Lehr- und Prüfungspläne rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres nach Genehmigung durch den Fachbereichsrat jeweils für ein Studienjahr bekannt, welches in der Regel mit dem Wintersemester beginnt. Die einzelnen Ver-

anstaltungen mit den jeweiligen Kommentaren werden semesterweise im "Kommentierten Vorlesungsverzeichnis" des Fachbereichs veröffentlicht.

(3) Einzelheiten zur Ausgabe und Betreuung, Annahme, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit regeln §§ 24, 25 der Prüfungsordnung.

(4) Für jedes Fach der Studienrichtungen im integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaften, das in §§ 19 bis 22 der Prüfungsordnung angeführt ist, sind mindestens die Bonuspunkte zu erwerben, die im Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 4 angegeben sind. Einzelheiten zur Anerkennung und zu Beschränkungen von Bonuspunkten sind in § 26 der Prüfungsordnung geregelt.

(5) Die Prüfungen finden im Semester der Lehrveranstaltung, die Wiederholungsprüfungen jeweils bis zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen, sofern nicht in der ersten Prüfung ein Freiversuch gemäß § 30 der Prüfungsordnung geltend gemacht wird.

(6) Wer in der ersten Prüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte, soweit die Regelungen des § 26 der Prüfungsordnung dies zulassen. Die Anzahl der Bonuspunkte entspricht den Semesterwochenstunden der jeweiligen Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung oder Seminar bzw. Projekt); die Anzahl beträgt in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Lehrveranstaltungsblock jedoch nicht mehr als 4 Bonuspunkte. Die Anzahl der zusätzlichen Bonuspunkte für Seminarleistungen (zur Gewichtung der Note) und der Bonuspunkte für die Diplomarbeit sind der Übersicht der veranstaltungsbezogenen Prüfungen und den Punktetabellen im Anhang zu entnehmen.

(7) Wer in der Wiederholungsprüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt und keinen Freiversuch gemäß § 30 Prüfungsordnung geltend macht, erhält Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der Bonuspunkte, die in der entsprechenden Lehrveranstaltung bzw. dem entsprechenden Lehrveranstaltungsblock zu erzielen sind. Für eine Seminarleistung, die mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde, werden Maluspunkte nur in Höhe der zwei Bonuspunkte des Semesterwochenstundenanteils (ohne die in § 26 Absatz 3 Satz 2 Prüfungsordnung angeführten zusätzlichen Bonuspunkte) angerechnet.

(8) Weitere Einzelheiten zu Umfang, Art und Wiederholung der Abschlussprüfung regelt § 18 Prüfungsordnung, zu den Freiversuchen § 30 Prüfungsordnung.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungen und Bestehen der Abschlußprüfung**

(1) Zu jeder Lehrveranstaltung bzw. zu jedem Lehrveranstaltungsblock des Hauptstudiums, in der bzw. in dem Bonuspunkte erworben werden können, werden eine Prüfung und eine Wiederholungsprüfung angeboten. Das gilt nicht für Seminare und Projekte, bei denen die gewählte Prüfungsform eine gleichwertige Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht zulässt. Weitere Einzelheiten regelt § 18 Prüfungsordnung.

Bezüglich der Frage, ob eine Wiederholungsprüfung anzubieten ist oder nicht, ist weder die Veranstaltungsart noch der Veranstaltungsinhalt maßgeblich, sondern vor allem der Tatbestand, ob die gewählte Prüfungsform eine gleichwertige Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zulässt.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die im Anhang 2 in den Tabellen jeweils vorgegebene Summe an Bonuspunkten aus den veranstaltungsbezogenen Prüfungen (einschließlich notwendiger Seminare) unter Beachtung der Beschränkungen von § 26 der Prüfungsordnung, d.h. die Summen



- 68 für die Studienrichtung "International Business Studies" (Kurzzeitstudium),
- 38 für die zweite Stufe des Langzeitstudiums "International Business Studies" nach Abschluss des Kurzzeitstudiums,
- 80 für die Studienrichtung "Betriebswirtschaftslehre"
- 82 für die Studienrichtung "Volkswirtschaftslehre" und
- 94 für die Studienrichtung "Wirtschaftspädagogik", erreicht hat.

(3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Noten erfolgen durch ein gewichtetes arithmetisches Mittel nach § 29 Prüfungsordnung.

(4) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 10 (Studienrichtung "International Business Studies", Kurzzeitstudium), 6 (zweite Stufe des Langzeitstudiums "International Business Studies" nach Abschluss des Kurzzeitstudiums), 12 (Studienrichtungen "Betriebswirtschaftslehre", "Volkswirtschaftslehre") bzw. 14 ("Wirtschaftspädagogik") Maluspunkte zugeschrieben erhält, bevor die in Absatz 1 angeführten Summen erreicht sind. Die Anzahl der zulässigen Maluspunkte wird in dem Maße anteilig vermindert, in dem von der Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 7 Gebrauch gemacht wird.

(5) Ist die Abschlussprüfung erstmals nicht bestanden, werden die angesammelten Maluspunkte gelöscht. Die studienbegleitende Abschlussprüfung kann dann unter Anrechnung der bereits erworbenen Bonuspunkte fortgesetzt werden. Tritt erneut der Sachverhalt des Absatzes 4 ein oder ist die wiederholte Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet bzw. gilt sie als "nicht ausreichend", ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen.

V. Anhänge  
Anhang 1: Studienpläne Grundstudium

**Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften, D I "IBS"**

**STUDIENPLAN**

**International Business Studies**

<b>Fächer</b>	<b>1. Sem.</b>	<b>2. Sem.</b>	<b>3. Sem.</b>	<b>Bonuspunkte</b>
<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS)</b>				<b>6</b>
Einführung in die BWL	1			
Beschaffung und Produktion	1			
Marketing	1			
Buchführung und Jahresabschluß	2			
Steuern	1			
<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS)</b>				<b>6</b>
Menschliche Arbeit im Betrieb		2		
Kosten- und Leistungsrechnung		2		
Investition		1		
Finanzierung		1		
Einführung in die VWL	2   <sup>1</sup>			2
<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS)</b>				<b>6</b>
Mikroökonomie B			3	
Makroökonomie B			3	
<b>Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS)</b>				<b>8</b>
Grundzüge des Wirtschaftsprivatrechts		4		
Grundzüge des Europarechts			4	
<b>Statistik (3 SWS)</b>	3			<b>3</b>
<b>Mathematik (4 SWS)</b>	4			<b>4</b>
<b>Englischer Sprachbereich (14 SWS)</b>				<b>14</b>
Englisch A I, II, III	4	4	2	
Englisch B I: Wirtschaftsenglisch I		2		
Englisch B II: Wirtschaftsenglisch II		2		
<b>Zweiter Sprachbereich (12 SWS)</b>				<b>12</b>
Französisch A I, A II / Spanisch A I, A II	4	4		
Französisch B III / Spanisch B III			4	
<b>Summe SWS (Bonuspunkte) 61 :</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>61</b>

## IV. Schlußbestimmungen

### § 18 Studienpläne

- (1) Der Studienordnung sind gemäß § 85 Absatz 6 UG Studienpläne als Anhang beigelegt. Die Studienpläne dienen als Empfehlung an die Studierenden für einen der jeweiligen Regelstudienzeit und Studienrichtung angemessenen Aufbau des Studiums.
- (2) Die individuelle Planung des Studiums, insbesondere im Hauptstudium, liegt bei den Studierenden.

### § 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

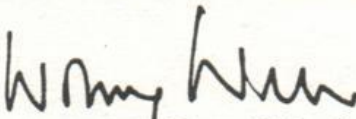
Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1999 in Kraft.

Diese Studienordnung wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität-Gesamthochschule Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 19.05.1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 08.09.1999

Paderborn, 30. September 1999

Der Rektor  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

  
(Prof. Dr. Wolfgang Weber)

Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften, D II "BWL", "VWL"

STUDIENPLAN

Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonuspunkte
<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS)</b>					6
Einführung in die BWL	1				
Beschaffung und Produktion	1				
Marketing	1				
Buchführung und Jahresabschluss	2				
Steuern	1				
<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS)</b>					6
Menschliche Arbeit im Betrieb		2			
Kosten- und Leistungsrechnung		2			
Investition		1			
Finanzierung		1			
Einführung in die VWL	2 [1]				2 [1]
<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (6 SWS)</b>					6
Mikroökonomie A		3			
Makroökonomie A		3			
<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS)</b>					6
Mikroökonomie B			3		
Makroökonomie B			3		
<b>Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (6 SWS)</b>					6
Einführung in die Wirtschaftsinformatik A	2				
Einführung in die Wirtschaftsinformatik B	2				
Praktikum Wirtschaftsinformatik	2				
<b>Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS)</b>					8
Grundzüge der Rechtswissenschaft A			4		
Grundzüge der Rechtswissenschaft B				4	
<b>Statistik (8 SWS)</b>					8
Statistik A			4		
Statistik B				4	
<b>Mathematik (10 SWS)</b>					10
Mathematik A	6				
Mathematik B		4			
<b>Wirtschaftsenglisch (4 SWS)</b>					4
Wirtschaftsenglisch I		2			
Wirtschaftsenglisch II			2		
<b>Summe SWS (Bonuspunkte) 60/62 [1] :</b>	<b>18/20 [1]</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>60/62 [1]</b>
<b>Klausuren</b>	BWL A Wirtschaftsinformatik Mathematik A	BWL B VWL A Mathematik B	VWL B [1] Rechtswissenschaft A Statistik A Wirtschaftsenglisch	Rechtswissenschaft B Statistik B	

[1] Die Einführung in die VWL ist verbindlich für Studierende der Studienrichtung VWL (Bestandteil der Prüfung in "Grundzüge der VWL B"). Für Studierende der Studienrichtungen BWL ist die "Einführung in die VWL" nicht verbindlich, wird aber empfohlen, da die Inhalte dieser Veranstaltung eine weitere Option in der Prüfung "Grundzüge der VWL B" darstellen und damit die Zahl der Wahlmöglichkeiten erhöhen.

<b>Klausuren</b>	BWL A	BWL B	VWL B	
	Statistik Mathematik	Wirtsch af ts - pr iv at re c ht	Europarecht Franz. B / Span B Englisch A	
		Englisch B (Wi.-engl.) Franz. A / Span. A		

[1 "Einführung in die VWL" ist Bestandteil der Prüfung in VWL B.

Für den ersten Sprachbereich (Englisch) existiert keine Wahlmöglichkeit, für den zweiten Sprachbereich besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Bereichen Französisch und Spanisch. Beide Bereiche schließen sich gegenseitig aus, d.h. die geforderten Bonuspunkte sind alternativ entweder für Französisch oder für Spanisch zu erwerben.

Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften, D II "Wipäd"

STUDIENPLAN

Wirtschaftspädagogik

- Wirtschaftswissenschaftliche Fächer -

Fächer	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Bonuspunkte
<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre A (6 SWS)</b>					6
Einführung in die BWL	1				
Beschaffung und Produktion	1				
Marketing	1				
Buchführung und Jahresabschluss	2				
Steuern	1				
<b>Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre B (6 SWS)</b>					6
Menschliche Arbeit im Betrieb		2			
Kosten- und Leistungsrechnung		2			
Investition		1			
Finanzierung		1			
<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre A (6 SWS)</b>					6
Mikroökonomie A		3			
Makroökonomie A		3			
<b>Grundzüge der Volkswirtschaftslehre B (6 SWS)</b>					6
Mikroökonomie B			3		
Makroökonomie B			3		
<b>Grundzüge der Wirtschaftsinformatik (6 SWS)</b>					6
Einführung in die Wirtschaftsinformatik A	2				
Einführung in die Wirtschaftsinformatik B	2				
Praktikum Wirtschaftsinformatik	2				
<b>Grundzüge der Rechtswissenschaft (8 SWS)</b>					8
Grundzüge der Rechtswissenschaft A			4		
Grundzüge der Rechtswissenschaft B				4	
<b>Statistik (8 SWS)</b>					8
Statistik A			4		
Statistik B				4	
<b>Mathematik (10 SWS)</b>					10
Mathematik A	6				
Mathematik B		4			
<b>Wirtschaftsenglisch (4 SWS)</b>					4
Wirtschaftsenglisch I		2			
Wirtschaftsenglisch II			2		
<b>Summe SWS (Bonuspunkte) 60 :</b>	<b>18</b>	<b>18</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>60</b>
<b>Klausuren</b>	BWL A Wirtschafts- informatik Mathematik A	BWL B WWL A Mathematik B	WWL B Rechtswi- senschaft A Statistik A Wirtschafts- englisch	Rechtswi- senschaft B Statistik B	

Grundstudium Integrierter SG Wirtschaftswissenschaften, D II "Wipäd"

STUDIENPLAN

Wirtschaftspädagogik

- Fachdidaktische Fächer -

Fächer	SWS	empf. Semester	Leistungs- nachweis	Bonuspunkte
<b>Wirtschaftspädagogik A:</b>				
<b>Erziehungswissenschaften</b>	<b>10</b>		1 LN im Bereich E	<b>10</b>
Pflicht: Erziehungswissenschaften I (mit Nachweis)	2	1		
Wahlpflichtveranstaltung zu: Unterricht und allgemeine Didaktik (Bereich E)	2	2-3		
Wahlpflichtveranstaltung zu: Lernen und Entwicklung (Bereich B)	2	2-3		
Wahlbereich:				
- Erziehung und Bildung (Bereich A)	2	3-4		
- Gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung (Bereich C)				
- Institutionen und Organisationsformen des Bildungswesens (Bereich D)				
Pflicht: Schulpraktische Studien als Tages- oder Blockpraktikum	2	3-4		
<b>Wirtschaftspädagogik B:</b>				
<b>Wirtschaftspädagogik und -didaktik</b>	<b>6</b>		Fachgespräch	<b>6</b>
Pflicht: Einführung in die Fachdidaktik	2	1		
Pflicht: Einführung in die Fachmethodik	2	2		
Pflicht: Grundfragen der Wirtschaftspädagogik und -didaktik	2	2-4		
<b>Summe SWS (Bonuspunkte) :</b>	<b>16</b>			<b>16</b>

## Anhang 2: Tabellen der Bonuspunkte und der mindestens zu erbringenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium

### International Business Studies (Kurzzeitstudium bzw. 1. Stufe des zweistufigen Langzeitstudiums)

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Allg. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, 6 SWS	16
2. Allg. Volkswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, 6 SWS	6
3. Spez. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
4. Erster Sprachbereich	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
5. Zweiter Sprachbereich	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
Fächerpool	V; Ü; S; V/Ü, 6 SWS aus 3.-5.	16
	<i>Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:</i>	<b>48</b>
Seminare (zusätzl. Bonuspunkte)	2-4 Seminare aus 1.-5. (höchstens 1 Seminar je Fach)	14 *)
Diplomarbeit	3 Monate	16
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>68 *)</b>

\*) Vom dritten Seminar an erhöhen sich die Zahlen für die zusätzlichen Bonuspunkte entsprechend jeweils um zwei Bonuspunkte.

### International Business Studies (zweite Stufe des Langzeitstudiums nach Abschluß des Kurzzeitstudiums)

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Mathematik B	V/Ü, 4 SWS	14
2. Statistik B	V/Ü, 4 SWS	4
3. Spez. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, 10 SWS	10
4. Allg. Volkswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, 4 SWS	4
5. Sprach- und Kulturwissenschaften	V; Ü; S; V/Ü, 12 SWS	12
	<i>Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:</i>	<b>34</b>
Seminare (zusätzl. Bonuspunkte)	2-3 Seminare aus 3.-5.; davon mindestens 2 Seminare aus 5.	14 *)
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>38 *)</b>

\*) Bei drei Seminaren erhöht sich die Zahl für die zusätzlichen Bonuspunkte um zwei Bonuspunkte.



### Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Allg. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
2. Allg. Volkswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
3. Spez. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 12 SWS	12
4. Wirtschaftsinformatik	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 8 SWS	8
5. Wahlpflichtfach	V; Ü; S; V/Ü, 8 SWS	8
Fächerpool	V; Ü; S; V/Ü, 8 SWS aus 1.-4.	18
	<i>Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:</i>	56
Seminare (zusätzl. Bonuspunkte)	2-4 Seminare aus 1.-5. (höchstens 1 Seminar je Fach)	4 *)
Diplomarbeit	4 Monate	20
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>80 *)</b>

\*) Vom dritten Seminar an erhöhen sich die Zahlen für die zusätzlichen Bonuspunkte entsprechend jeweils um zwei Bonuspunkte

### Volkswirtschaftslehre

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Volkswirtschaftstheorie	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
2. Volkswirtschaftspolitik	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
3. Finanzwissenschaft	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
4. Allg. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, 10 SWS	10
5. Wahlpflichtfach	V; Ü; S; V/Ü, 8 SWS	8
Fächerpool	V; Ü; S; V/Ü, 8 SWS aus 1.-3.	18
	<i>Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:</i>	56
Seminare (zusätzl. Bonuspunkte)	3-4 Seminare aus 1.-5. (höchstens 1 Seminar je Fach)	16 *)
Diplomarbeit	4 Monate	20
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>82</b>

\*) Vom dritten Seminar an erhöhen sich die Zahlen für die zusätzlichen Bonuspunkte entsprechend jeweils um zwei Bonuspunkte

### Wirtschaftspädagogik

Prüfungsfächer	Veranstaltungsart und -umfang	Bonuspunkte
1. Wirtschaftspädagogik	V; Ü; S; V/Ü, 18 SWS	118
2. Allg. Betriebswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
3. Allg. Volkswirtschaftslehre	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
4. Spez. Wirtschaftslehre I	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
5. Spez. Wirtschaftslehre II	V; Ü; S; V/Ü, mindestens 10 SWS	10
Fächerpool	V; Ü; S; V/Ü, 10 SWS aus 2.-5.	110
	<i>Summe der Bonuspunkte aus veranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen:</i>	<b>68</b>
Seminare (zusätzl. Bonuspunkte)	1 Seminar aus 1., 1 Seminar aus 4., 1 Seminar aus 5.	16
Diplomarbeit	4 Monate	20
Fachpraktische Ausbildung (Betriebspraktikum)	6 Monate (erforderlich für die Anerkennung Lehramt Sek. II)	-
	<b>Gesamtsumme:</b>	<b>94</b>